



Satzung des Vereins „Clowns im Einsatz e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Clowns im Einsatz". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „ e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet somit am 31. Dezember 2013.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung der Gesundheitsfürsorge mittels regelmäßiger Visiten der fachlich qualifizierten Klinik-Clowns für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche, Senioren sowie Menschen mit besonderen Bedürfnissen in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen sowie pädagogischen Einrichtungen.
2. Aufbau und Durchführung eines Qualifikations- Konzepts für die regelmäßig tätigen Klinik-Clowns im Sinne einer ganzheitlichen Gesundheitspflege. Qualifikations- Maßnahmen werden unter Einbeziehung interner und externer Aus- und Fortbildungs-Maßnahmen durchgeführt.
3. den Austausch mit anderen Klinik- Clowns und ähnlichen Initiativen,
4. Öffentlichkeitsarbeit über die Inhalte und die Tätigkeit des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit und in der Lage sind, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken und den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Verein hat ordentliche Mitglieder (stimmberechtigt), Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen oder per E-Mail gestellten Antrags auf Aufnahme als stimmberechtigtes, ordentliches Mitglied.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
4. Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind oder



Ehrenmitglieder. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen oder per E-Mail gestellten Aufnahmeantrages.

5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

6. Wünschen die Mitglieder Vereinsinformationen per E-Mail, haben sie eine Erklärung abzugeben, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr keine technischen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Zugleich ist eine E-Mail Adresse mitzuteilen.

7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Adress- oder E-Mail Änderung mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung behält sich der Verein einen Ausschluss des Mitglieds vor. Der Verein hat das Recht, personenbezogene Daten der Mitglieder, im Rahmen des Vereinszweckes, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 5 Die Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person

oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

2. Die Mitgliedschaft endet wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.

3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Einkünfte des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeträge erhoben.

2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel nicht.

3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist auch in vollem Umfang zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt oder endet.

4. Die Fördermitglieder erklären sich bei Aufnahme bereit, einen jährlichen Förderbeitrag, zumindest in Höhe des Jahresbeitrags der stimmberechtigten Mitglieder, dem Verein zugutekommen zu lassen. Sollten darüber hinaus Zahlungen geleistet werden, wird dies



im Aufnahmeantrag entsprechend kenntlich gemacht. Die Zahlung der Fördermitglieder kann als Spende deklariert werden.

5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

2. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

3. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. 2/3 des Vorstandes müssen durch Clowns besetzt werden.

4. Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

6. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, auf Nachweis erstattet.

7. Der Vorstand kann im schriftlichen und e-mail Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl des/der Kassenprüfer(s)/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch einen einfachen Brief oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.

4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

6. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

7. Die Mitgliederversammlung kann die Ergänzung der Tagesordnung beschließen.



8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und anwesende Mitglied eine Stimme, Förderer und Ehrenmitglieder haben beratende Stimmen.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als nicht abgegeben zählen.
11. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins sowie zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung ist grundsätzlich frei. Die Abstimmung hat geheim bzw. schriftlich zu erfolgen, wenn dies von einem ordentlichen anwesenden Mitglied verlangt wird.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist allen ordentlichen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zu übersenden.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Der Vorstand wählt in einer Vorstandssitzung den Kassenprüfer. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. In der Einladung ist der Zweck kenntlich zu machen. Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn sie vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung ist zum Beschluss über die Auflösung nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Sofern weniger als $\frac{3}{4}$ anwesend sind, muss die Mitgliederversammlung mit gleichem Tagesordnungspunkt erneut einberufen werden. Die erneute Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Clowns ohne Grenzen Deutschland e.V.“ (Mühlenstrasse 30a, 24631 Langwedel), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.